GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Sexarbeit in Wien: Unausgeschöpfte Emanzipationspotenziale und hegemoniale Beharrungskräfte im Novellierungsprozess des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011

Chmilewski, Katja; Lambauer, Eva; Koza, Ilse

2012

https://doi.org/10.25595/3344

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Chmilewski, Katja; Lambauer, Eva; Koza, Ilse: *Sexarbeit in Wien: Unausgeschöpfte Emanzipationspotenziale und hegemoniale Beharrungskräfte im Novellierungsprozess des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 21 (2012) Nr: 2, 73–84. DOI: https://doi.org/10.25595/3344.

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Olivera, Mercedes/**Lurio**, Victoria, J., 2006: Violencia Feminicida: Violence against Women and Mexico's Structural Crisis. In: Latin American Perspective. The Mexican Presidency, 2006-2012: Neoliberalism, Social Movements, and Electoral Politics. 33 (2), 104-114.

Peters, Julie/**Wolper**, Andrea (Hg.), 1995: Women's Rights, Human Rights: International Feminist Perspectives. New York.

Sancar, Serpil/**Bulut**, Ayça (Hg.), 2006: Turkey. Country Gender Profile. Internet: www.jica.go.jp/english/operations/thematic_issues/gender/background/pdf/e06tur.pdf (07.03.2012).

Sauer, Birgit, 2008: Politikwissenschaftliche Grundlagen der Gewaltdebatte. Einführung in die VO „Eine von fünf. Gewalt im sozialen Nahraum". Internet: birgitsauer.org/SoSe%202007/VO%20Eine%20von%20F%FCnf/Gewalt-Vo-Sauer%20.pdf (03.03.2012).

Sauer, Birgit, 2011: Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. In: Gender. 3 (2), 44-60.

Sikkink, Kathryn/**Lutz**, Ellen L., 2000: International Human Rights Law and Practice in Latin America. In: International Organization. 53 (3), 633-659.

Simmons, Beth, 2009: Mobilizing for Human Rights. International Law in Domestic Politics. Cambridge.

Smart, Carol, 2000: La teoría feminista y el discurso jurídico. In: Birgin, Haydeé (Hg.): El derecho en el género y el género en el derecho. Buenos Aires, 31-71.

T.C. Kadının Statüsü Genel Müdürlüğü (KSGM), 2009: Türkiye'de Kaaına Yönelik Aile Içi Şiddet Araştırması 2008. Internet: www.kadininstatusu.gov.tr/upload/mce/eski_site/tdvaw/doc/Ana_Rapor_Mizan_1.pdf (12.03.2012).

Sexarbeit in Wien

Unausgeschöpfte Emanzipationspotenziale und hegemoniale Beharrungskräfte im Novellierungsprozess des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011

KATJA CHMILEWSKI. EVA KLAMBAUER. ILSE KOZA

Einleitung

„Wir wollen hier keinen legistischen Schnellschuss, sondern – unter Einbeziehung aller relevanten Player_innen und Expert_innen – ein gutes Gesetz erarbeiten."[1] So lautete das ambitionierte Vorhaben der zuständigen Frauen-Stadträtin vor Erlass des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes (ProstG) im November 2011. Im April 2012 entschied der Oberste Gerichtshof, dass Verträge über sexuelle Dienstleistungen nicht mehr als sittenwidrig zu qualifizieren seien. Es stellt sich die Frage, ob dies auch die Richtung für den regulativen Umgang mit den lokalen Rahmenbedingungen für Sexarbeit in Wien anzeigt. Wie zu zeigen sein wird, sind hier jedoch unterschiedliche Entwicklungsrichtungen erkennbar. So wirft die Debatte über die rechtliche Regulierung von Sexarbeit in Österreich eine Reihe von Fragen auf: Was war der

Anstoß für diese rechtlichen Entwicklungen und wie sind sie verlaufen? Wessen Interessen wurden in welcher Form berücksichtigt und mit welcher Konsequenz? Welche Chancen und Grenzen tun sich auf für die Vereinbarung so unterschiedlicher Positionen und Perspektiven wie der von Sexarbeiterinnen des Straßenstrichs und Anwohner_innen, die ihren Lebensraum dagegen abschirmen wollen? Ziel dieses Artikels ist es also, Kontinuitäten und Brüche bzw. Konvergenzen und Unvereinbarkeiten im gesellschaftlichen Umgang mit Sexarbeit bzw. deren rechtlicher Regulierung aufzuzeigen.
Nach einer kurzen historischen und theoretischen Einbettung des Feldes wird die Entwicklung der Prostitutionsgesetzgebung in Österreich nachgezeichnet, das Spannungsfeld der Interessen und Motive skizziert und dabei auch der Anlass für die Gesetzesnovellierung in Wien beschrieben. Im Anschluss daran werden die Argumentationsmuster der relevanten Akteur_innen herausgearbeitet. Vor diesem Hintergrund werden das neue ProstG sowie seine Auswirkungen dargestellt. Diese sollen anschließend in Bezug auf die zentrale Fragestellung diskutiert werden: Wie wirkt sich die derzeitige Rechtslage auf Sexarbeiter_innen[2] in Wien aus? Dabei wird auch auf Handlungsmöglichkeiten für feministische Politikstrategien eingegangen.

Begriffsarbeit: Sexarbeit oder Prostitution?

Die Termini der „Prostitution" und „Sexarbeit" werden in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung oftmals synonym verwendet. Die verschiedenen Ausrichtungen der Begrifflichkeiten in der feministischen Debatte legen eine präzise Definitionsarbeit nahe. Zusammenfassend lassen sich zwei Strömungen unterscheiden:[3] Auf der einen Seite finden sich die Abschaffungs-Befürworter_innen (auch *abolitionist-feminists* oder *anti-prostitution feminists*); ihnen gegenüber stehen „sex-positive"-Feminist_innen, die sich für die Rechte von Sexarbeiter_innen einsetzen (*sex work feminists* oder *pro-sex feminists*). Zu den Vertreter_innen der ersten Position zählen etwa Andrea Dworkin und Catharine MacKinnon (vgl. MacKinnon 1993, 13). Dieser klassische feministische Argumentationsstrang deutet Prostitution typischerweise als Durchsetzung männlicher Vorherrschaft und als Ausdruck männlicher Dominanz über den weiblichen Körper (vgl. Löw/Ruhne 2011, 37). Die Existenz „freiwilliger" Prostitution wird verneint (vgl. Alexander 1997, 82). Daraus ergibt sich folgende Rollenverteilung: Frauen werden als Opfer wahrgenommen; die konsumierenden Männer mit jenen gleichgesetzt, die Vergewaltigungen begehen (vgl. O'Connell Davidson 2003, 56). Abschaffungs-Befürworter_innen setzen sich demnach für das Verbot des Anbietens sexueller Dienstleistungen sowie für eine Bestrafung ihrer Inanspruchnahme in Form einer Freier_innenbestrafung ein.[4]
„Sex-positive"-Feminist_innen hingegen wollen die Sexarbeit entdramatisieren und entmoralisieren. Sie stufen Prostitution als eine Form von Arbeit (Sexarbeit) ein und stellen die Interessen der Betroffenen nach mehr rechtlicher und sozialer Anerkennung in den Vordergrund. Patriarchale Herrschaftsverhältnisse werden nicht negiert, der Fokus liegt aber auf der/dem Sexarbeiter_in. Ihr bzw. ihm wird Handlungsmacht

nicht per se abgesprochen, sondern durchaus die Fähigkeit zugeschrieben, für eigene Interessen einzustehen.[5] Eine bekannte Vertreterin dieser Strömung ist etwa Nadine Strossen (vgl. Strossen 2000).

Unsere Argumentation nimmt ihren Ausgang in den Positionen der zweiten Strömung. Wir verwenden den Terminus Sexarbeit und definieren diese als (eingeschränkt) „freiwillig" angebotene sexuelle Dienstleistung von volljährigen Personen gegen Entgelt. Durch diese Begriffsbildung gelingt es, die Prostitution von einer Gleichsetzung mit Phänomenen wie Frauenhandel zu lösen, ohne jedoch patriarchale Herrschaftsverhältnisse oder kapitalistische Zwänge auszublenden. Der Fokus dieses Artikels liegt daher auf dem regulativen Rahmen von Sexarbeit als Erwerbstätigkeit, da dieser zu einer Ausweitung, aber auch Einschränkung der Verletzlichkeit von Sexarbeiter_innen führen kann. Ausgehend von der Annahme, dass im Recht eingeschriebene Diskurse umkämpft sind, soll Recht nach diesem Verständnis die Interessen benachteiligter und marginalisierter Gruppen gegenüber jenen der Mehrheitsgesellschaft im Sinne einer Nutzung von Recht als emanzipatorisches Instrument abwägen und berücksichtigen (vgl. Holzleithner 2010, 6). Sonja Buckel (2007, 314) streicht den Doppelcharakter von Recht in Bezug auf Emanzipation deutlich hervor, indem sie dieses einerseits als „strukturelles Hindernis gesellschaftlicher Emanzipation" und andererseits als „zumindest einen Aufschub, wenn nicht gar einen Schutz vor unmittelbarer Gewalt" bietend, beschreibt. So kann Recht im Bereich der Sexarbeit einerseits als Emanzipationshindernis aufgrund der Einschränkung von Selbstbestimmung bewertet werden, dennoch könnten pro-feministische gesetzliche Maßnahmen eine verletzbare Gruppe durch die Schaffung von sicheren, zentralen, gut beleuchteten, sichtbaren und mit einer entsprechenden Infrastruktur ausgestatteten Anbahnungszonen und Arbeitsplätzen vor Gewalt schützen und dazu führen, dass Sexarbeiter_innen von Kund_innen als mit Rechten ausgestattete Personen wahrgenommen werden (vgl. O'Connell Davidson 2003, 61f.).

Regulativer Rahmen

Was den rechtlichen Rahmen von Sexarbeit betrifft, lassen sich in vor allem folgende Ansätze unterscheiden (vgl. Le Breton 2011, 53ff.):

- *Abolitionismus*: Darunter fallen die gesetzlichen Regelungen von Ländern, deren Ziel auf lange Sicht die Abschaffung der Prostitution ist. Als Beispiel kann Schweden angeführt werden. Nutznießer_innen (Freier, Bordellbetreiber_innen, Zuhälter_innen) können rechtlich belangt werden, was den Erziehungscharakter der Maßnahmen unterstreicht.
- *Prohibitionismus*: In Ländern, die prohibitionistische Modelle verankern, ist Sexarbeit in allen Erscheinungsformen verboten und für alle Beteiligten strafbar, wobei sich die Verbote primär gegen Sexarbeiter_innen richten (aus moralischen und sozialhygienischen Gründen). Dies trifft etwa auf große Teile der USA, Irland sowie islamische Staaten zu.

- *Regulationismus*: Dieses Modell ist dadurch gekennzeichnet, dass Sexarbeit zwar nicht generell verboten ist, sie allerdings staatlichen Kontrollen unterworfen ist. Dieses Modell trifft auf die meisten europäischen Staaten, so auch Österreich, zu.
- *Legalisierung*: Als eine spezifische Form des Regulationismus verfolgt dieser Ansatz das Ziel, Sexarbeiter_innen mehr Arbeitsrechte einzuräumen. Als Beispiel können Deutschland und die Niederlande angeführt werden.

In Österreich hat sich ein reglementarisches Modell etabliert. Der österreichische Staat versucht nunmehr seit rund 50 Jahren in unterschiedlichem Ausmaß den Bereich Sexarbeit rechtlich zu organisieren und zu kontrollieren. Hierbei nehmen sowohl der Bund als auch die Länder legislative Kompetenzen wahr. So fallen Zivil-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Gesundheits-, Steuer- sowie Fremden- und Strafrecht allesamt in die Zuständigkeit des Bundes. Demnach werden etwa Fragen nach der Gültigkeit von Verträgen im Sexdienstleistungsbereich und der sozialrechtlichen Absicherung von Sexarbeiter_innen vom Bund vorgegeben. Schätzungen zufolge sind über 90% der Sexarbeiter_innen in Wien Migrant_innen.[6] Die restriktive Politik im Bereich Sexarbeit ist daher auch im Kontext einer verschärften Asyl- und Fremdenpolitik zu sehen.

Den Ländern[7] obliegt u.a. die Regelung, wie und welche Formen von Sexarbeit als zulässig bzw. unzulässig gelten und welche Voraussetzungen für die Genehmigung von Bordellbetrieben erfüllt sein müssen. Der Vollzug dieser Landesgesetze liegt wiederum im Wirkungsbereich der Gemeinden, die zudem ortspolizeiliche Verordnungen und weitere Detailregelungen erlassen dürfen (Art. 118 Abs. 6 B-VG). Ähnlich wie in Deutschland, wo mit dem Prostitutionsgesetz von 2002 zwar bundesweit einheitliche Vorgaben für Sexarbeit getroffen wurden, ist die Rechtslage auf Länderebene in Österreich daher weitgehend uneinheitlich und teilweise widersprüchlich.[8] In Folge wird auf die rechtlichen Maßnahmen zur Sexarbeit in Wien fokussiert, da diese Regelungen in Österreich – auch in Zahlen gemessen – den bedeutendsten Anwendungsbereich aufweisen.

Gewerbsmäßige Prostitution ist in Österreich zulässig, soweit sie nicht Minderjährige involviert (§ 207 b StGB „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ sowie § 215a StGB „Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger“), ausbeutenden oder Zwangscharakter annimmt (§ 215 StGB „Zuführung von Prostitution“ sowie § 216 StGB „Zuhälterei“) oder mit dem Verbot des Menschenhandels in Konflikt gerät (§ 217 StGB „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ sowie § 104a StGB „Menschenhandel“). Sexarbeiter_innen können derzeit als sogenannte „Neue Selbstständige“ tätig sein und sich selbst kranken- und unfallversichern.[9] Die Verträge über sexuelle Dienstleistungen wurden nach der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) als sittenwidrig eingestuft. Ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstößt, ist gem. § 879 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) als nichtig anzusehen, weshalb sich daraus auch keine Verpflichtungen, wie etwa ein vereinbartes Entgelt, einklagen lassen. Diese

Judikatur wurde in einem Urteil vom 18. April 2012 (3 Ob 45/12g) nunmehr revidiert. Der davor geltenden Rechtsprechung OGH aus dem Jahr 1989 (3 Ob 516/89) war zu entnehmen, dass Prostitution eine Gefahr für familienrechtliche Institutionen darstelle und eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes sei. Dieser Persönlichkeitsschutz bezog sich auf die Freier, deren Leichtsinn, Unerfahrenheit, Triebhaftigkeit und Trunkenheit in diesem Zusammenhang oft ausgenützt würden. Diese Argumentation ist sowohl rechtlich als auch rechtspolitisch zu bemängeln und wurde in Teilen der Literatur auch entsprechend kritisiert (vgl. Stuefer/Einwallner 2007, 98ff.; Weitzenböck 1990, 18). Bereits in zwei davor ergangenen Entscheidungen aus dem Jahr 2003 (OGH vom 27.05.2003, 1 Ob 244/02t sowie OGH vom 12.06.2003, 2 Ob 23/03a) wich das zivilrechtliche Höchstgericht zumindest teilweise von dem uneingeschränkten Sittenwidrigkeitsverdikt ab, indem Verträge über Telefonsex in Einzelfällen für nicht sittenwidrig erklärt wurden. 23 Jahre nach Erlass der moralisierenden Entscheidung hat der OGH seine Auffassung zur Sittenwidrigkeit nunmehr gänzlich revidiert. Der dem aktuellen Gerichtsentscheid zugrunde liegende Sachverhalt betraf einen zahlungssäumigen Freier in einem Bordell. Das Gericht hält nunmehr fest: Solange die Bereitschaft zur Ausübung sexueller Handlungen widerruflich bleibt – die Sexarbeiterin daher nicht zu sexuellen Dienstleistungen klagbar verpflichtet werden kann –, steht ein solcher Vertrag nicht mit dem Recht auf Achtung der sexuellen Selbstbestimmung der Sexarbeiterin in Widerspruch. Der zwischen Sexarbeiterin und Kunden geschlossene Vertrag ist daher als einseitig verpflichtender zu qualifizieren: dem Kunden steht kein Anspruch auf Vornahme der sexuellen Handlung zu; wird diese mit (zumindest konkludenter) vorheriger Entgeltabrede jedoch vorgenommen, begründet dies einen Entgeltanspruch der Sexarbeiterin. Bezug nehmend auf die 1989 vorgebrachte Argumentation hält das Gericht fest, es sei „(n)]icht alles, was als potentielle Gefahr für familienrechtliche Institutionen oder als unmoralisch empfunden wird, (...) deshalb schon iSd § 879 Abs 1 ABB sittenwidrig und damit nichtig".

Dem geltenden Recht in Form eines reglementierten Prostitutionsregimes seien keine für § 879 ABGB maßgeblichen Moralvorstellungen zu entnehmen. Wie der OGH richtig erkennt, hat die vormals geltende Nichtigkeitssanktion für den gesamten Vertrag nicht zum Schutz der Sexarbeiter_innen beigetragen, sondern deren Position geschwächt und ihre Ausbeutung ermöglicht.

Die eingangs erwähnte Problematik der Zersplitterung in Landesgesetzgebung und Gemeindevollzug ist in Wien praktisch weniger bedeutsam, da die Bundeshauptstadt beide Organisationsformen – Bundesland und Gemeinde – vereint.

Zu den zulässigen und damit praktisch bedeutsamen Formen der Sexarbeit zählen und zählten insbesondere die Straßenprostitution sowie die Sexarbeit in Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen (auch Laufhäusern).[10] Die erste Regelung in Wien wurde in Form der Wiener Prostitutionsverordnung im Jahr 1975 erlassen. Erklärte Intention war, die Straßenprostitution räumlich zu begrenzen. Diese wurde somit aus der Innenstadt verbannt. 1984 trat schließlich das erste Wiener Prosti-

tutionsgesetz in Kraft. Dieses traf u.a. Bestimmungen zu Meldepflichten (Registrierung bei der Bundespolizeidirektion) und zum Gesundheitsschutz (regelmäßige Gesundheitskontrollen) von Sexarbeiter_innen. Hierfür erhalten die Prostituierten eine Kontrollkarte (umgangssprachlich „Deckel" genannt), die bescheinigt, dass sie die Sexarbeit legal ausüben. Dies entspricht im Wesentlichen auch der aktuellen Rechtslage. Ferner wurden so genannten Schutzzonen eingeführt: Straßenprostitution wurde in einem Umkreis von 150 m von Schulen, Jugendzentren, Spielplätzen, Krankenhäusern, Kirchen und Bahnhöfen untersagt (§ 4); die Prostitution in Privatwohnungen wurde gänzlich verboten (§ 5), wobei eine Ausnahme für Hausbesuche gemacht wurde (Abs. 3).
Ab den 1980er Jahren formierte sich eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) von Pro-Sex-Arbeiterinnen. Als erste und einzige selbstorganisierte Gewerkschaft trat die Vereinigung Österreichischer Prostituierter (VPÖ) explizit für bessere Arbeitsbedingungen und Rechte von Sexarbeiter_innen ein. Sie löste sich aber 1992 auf (vgl. Sauer 2008, 84). Als weitere Organisationen sind in Wien LEFÖ[11] und SOPHIE[12] tätig. Sie leisten Bildungs- und Beratungs-, vor allem aber Lobbyarbeit. Wie bereits angedeutet, kristallisierte sich mit Beginn der 1990er Jahre eine historische Konstellation heraus, in der erstmals über arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen von Sexarbeiter_innen diskutiert und damit die Deutung von Prostitution als „Sexarbeit" eingeführt wurde. Diese Phase kann als Zeit relativ erfolgreicher Interventionen seitens der NGOs und politischen Akteur_innen verstanden werden (vgl. Sauer 2008, 82). Diese Organisationen waren ebenso an dem Novellierungsprozess des neuen Wiener ProstG beteiligt, dessen Hintergrund und Auswirkungen im Folgenden näher erläutert werden sollen.

Der Gesetzgebungsprozess des Wiener ProstG 2011

Um den Novellierungsprozess rekonstruieren zu können, wurde eine qualitative Gesetzesanalyse vorgenommen und strukturierte Leitfadeninterviews mit wesentlichen Akteur_innen des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt. Dazu gehörten auch Interviews mit einer Vertreterin von LEFÖ sowie der Beratungsorganisation SOPHIE. Auf Seiten der politisch Verantwortlichen der rot-grünen Stadtregierung wurden eine Gemeinderätin der Grünen und eine Gemeinderätin der Sozialdemokratischen Partei Österreich (SPÖ) befragt. Darüber hinaus führten die Autorinnen Gespräche mit einem Vertreter der Internet-Plattform sexworker.at und mit Vertreter_innen einer Bürger_inneninitiative. Mit dem Vertreter von sexworker.at besuchten sie zudem gemeinsam die bestehenden Erlaubniszonen und andere für die Sexarbeit in Wien relevante Orte.
Hintergrund des Novellierungsprozesses des ProstG[13] in Wien war eine zunehmende Einengung des legalen Straßenstrichs u.a. durch die vormals geltende Schutzzonenregelung. Dies führte zu einer Intensivierung des Straßenstrichs, worauf formierte Bürger_inneninitiativen wie z.B. www.felberstrich.at mit starkem Protest reagierten, wie eine LEFÖ-Vertreterin erläutert:

> Die Bürgerinitiativen, also das war ja eine furchtbare Situation, die sind ja total brutal und diskriminierend mit Fackelzügen da durch die Straßen gegangen und haben auch wirklich vollkommen konsequenzenlos Selbstjustiz betrieben.

Um diese konfliktgeladene Situation zu entschärfen, wurde wenige Monate vor den Wiener Landtagswahlen im Oktober 2010 ein Pilotprojekt gestartet, dessen Ziel es war, den Straßenstrich ohne einen Gesetzesbeschluss zu verlagern.[14] Der Feldversuch erwies sich als wenig erfolgreich, weshalb die Verlagerung der Straßenprostitution aus den Wohngebieten im Gesetzwerdungsprozess und in der Novellierung eine entsprechend große Rolle spielte. Im Ergebnis wurden weitere räumliche Beschränkungen für die Straßenprostitution getroffen. Das gesamte Wohngebiet Wiens wurde nun zur Schutzzone erklärt (§ 9). Im Wege von Verordnungen können Ausnahmen in beide Richtungen getroffen werden: indem geschützte Zonen zu Erlaubniszonen oder vom Gesetz nicht erfasste Gebiete ebenfalls zur Schutzzone erklärt werden (§ 10). Auf dieser Grundlage wurde am 29. März 2012 die Zone rund um den Prater im 2. Wiener Gemeindebezirk, die außerhalb des Wohngebiets lag, mittels Verordnung[15] zur Schutzzone erklärt. Faktisch kommt die Bestimmung damit einem Verbot der Straßenprostitution gleich. Begründet wurde das Verbot unter anderem mit der „Verhinderung der Wahrnehmbarkeit von Prostitution durch Kinder und Jugendliche“ (§ 1 der Verordnung). Die Novellierung des ProstG in Wien offenbart die paradoxe Annahme, dass die Konflikte zwischen Anwohner_innen und Sexarbeiter_innen, die bereits durch die Einengung des Raumes für legale Sexarbeit hervorgerufen wurden, mit der faktischen Abschaffung des legalen Straßenstrichs, folglich einer zusätzlichen Einengung, gelöst werden könnten.

Als weitere zentrale Inhalte des neuen Gesetzes können die umfassenden Meldepflichten genannt werden. Diese erstrecken sich künftig auch auf Betreiber_innen von Prostitutionslokalen (§ 7). Bordelle und Laufhäuser haben außerdem bestimmte Auflagen zu erfüllen.[16] Die Behörde hat hierbei insbesondere die Interessen der Anwohner_innen zu berücksichtigen. So ist im Falle einer unzumutbaren Belästigung die Betreibung eines Prostitutionslokals zu untersagen (§ 13 Abs. 2). Zur Konkretisierung dieses Kriteriums führt das Gesetz aus, dass hierbei insbesondere die für Anwohner_innen einsehbaren Bereiche betroffen sind. Als pönales Element wurde außerdem die Kundenverantwortung verschärft. So dürfen Freier_innen ab sofort nur mehr in Erlaubniszonen Kontakt anbahnen; ein Verstoß ist mit Geldstrafe zu ahnden (§ 16).

Der neue regulative Rahmen hat nach Angaben von NGOs und Streetworkern zu einer verstärkten Kontrolle, Verdrängung und Regulierung von Sexarbeit geführt. So käme es durch die Einengung des Raumes zu mehr Konkurrenz, einem erhöhten Preisdruck und dem Druck, mit Leistungen zu werben, die vorher nicht angeboten wurden (etwa Sex ohne Kondom).

Die LEFÖ-Vertreterin hält fest, dass das Gesetz Vulnerabilität verstärkt und führt diesbezüglich an, dass die Sexarbeiter_innen Gefahr laufen, „entweder Opfer von Gewalt zu werden oder (…) Abhängigkeiten eingehen zu müssen und (…) die Gesundheit zu gefährden.“ Ähnlich bewertet der Vertreter von sexworker.at die derzei-

tige Situation. So seien nach seinen Einschätzungen 20-30% der Sexarbeiter_innen nun „weg". Über deren Verbleib würden keine Informationen bestehen. Aufgrund der Verdrängung in illegalisierte Bereiche[17] lasse sich darüber hinaus eine deutliche Zunahme der Gewaltübergriffe auf Sexarbeiter_innen konstatieren. Die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Festlegung von Erlaubniszonen – zurzeit gibt es in Wien nur eine einzige – wird von den Interviewten weitgehend relativiert. Einerseits ergeben sich auf Grund der durchgesetzten Entkopplung von Straßenstrich und Wohngebiet relativ wenig geeignete Orte, wie eine Vertreterin von SOPHIE feststellt. Andererseits gibt es einen massiven Widerstand der Bezirksvorstehenden, die, wie die Gemeinderätinnen erläutern, unter dem Druck der Anwohner_innen stehen und daher keine Erlaubniszonen einführen wollen.

Die Sexarbeiter_innen wurden im Gesetzgebungsprozess und in der öffentlichen Wahrnehmung überwiegend mit dem „Opfer-Diskurs" in Verbindung gebracht. Eine interviewte Vertreterin der Bürger_inneninitiative erläuterte dazu: „Ich sehe Prostituierte durchaus als Opfer (…). Ich glaub nicht, dass das normal ist, sondern für mich ist das Ausdruck von einer massiven psychischen Störung."

Diese dichotome Gegenüberstellung von normal gegen nicht normal sowie das stark individualisierte Erklärungsmuster weisen klar auf eine enorme Stigmatisierung sowie Verdrängung in die Devianz hin, wie dies auch Martina Löw und Renate Ruhne (2011, 11f.) anhand der Situation in Frankfurt herausgearbeitet haben: „Prostitution (wird) durch zahlreiche, größtenteils subtile Mechanismen der Ausgrenzung in der öffentlichen Wahrnehmung als ein Feld des ‚Anderen' und des ‚Anormalen' (re) produziert". Damit verbunden ist auch eine abwertende symbolisch-bildhafte Aufladung, denn Sexarbeit stellt auch ein „Assoziationsfeld für Dreck, Vulgarität, Lasterhaftigkeit" dar: „Das ‚anständige, saubere' (Klein-)bürgertum grenzt sich von unteren sozialen Schichten ab, denen die als unangenehm auffallend ausgewiesenen Eigenschaften zugeschrieben werden" (ebd., 85).

So hat die Stigmatisierung und Zuschreibung von Andersheit und nicht zum Eigenen Gehörenden vor allem eine abgrenzende Funktion (*othering*). Den Straßenstrich bezeichnet die Vertreterin der Bürger_inneninitiative als einen „Fleischmarkt", der „entwürdigend" und „widerlich" sei und vor dem es ihr wirklich „grause". So seien es vor allem die „Ostfrauen", die sich „schweinisch" verhielten, denn die „zeigen den nackten Hintern, und das vor den Kindern". Die Assoziation dieser Begriffe macht den fremdenfeindlichen Diskurs deutlich, mit dem die Vertreter_innen der Bürger_inneninitiative den Sexarbeiter_innen begegneten.

Des Weiteren setzte die Vertreterin der Bürger_inneninitiative Sexarbeit im Wesentlichen mit Frauenhandel gleich, indem sie die Abschaffung des „Frauenhandels direkt vor ihrer Haustüre" als Zielsetzung der Initiative erörtert. Auch die interviewte SPÖ-Gemeinderätin bezeichnete Sexarbeit und Frauenhandel als nicht einfach voneinander trennbar. Im Gegensatz dazu stehen die LEFÖ-Vertreterin und die Gemeinderätin der Grünen einer Vermengung des Diskurses über Sexarbeit mit dem Themenfeld des Frauenhandels kritisch gegenüber:

> Sexarbeiter_innen sind eine Projektionsfläche für ganz viele Zuschreibungen, das sind sexistische Zuschreibungen, das sind rassistische Zuschreibungen, eben moralisierende, fremdenfeindliche etc., die hier eben auch zu dieser Stigmatisierung beitragen. (Vertreterin von LEFÖ).

Das Zitat verdeutlicht, dass die Verschiebung in der politischen Debatte und das Deuten (*re-framing)* von Frauen als Opfer auch dazu führt, dass Sexarbeit zunehmend im Kontext von Gewalt und Zwang verortet wird. Darin wird mit ein Grund gesehen, dass Forderungen nach Verbesserungen der arbeits- und sozialrechtlichen Situation von der politischen Agenda verdrängt werden (vgl. Sauer 2008, 82ff.).
Mit der sich nun rechtlich manifestierenden Verbannung an den Stadtrand und damit aus der Sichtbarkeit, geht die Bestrebung einer zunehmenden Verlagerung *indoors,* in Laufhäuser und Bordelle einher. Eine ähnliche Entwicklung war auch in Deutschland zu beobachten. So hat in Frankfurt eine „Strategie der Vertreibung aus dem öffentlichen Raum bei gleichzeitiger ‚Domestizierung'" (Löw/Ruhne 2011, 72) zur Abschaffung des Straßenstrichs geführt. So läuft die von beiden Koalitionsparteien angepriesene Verbesserung auf eine Unsichtbarmachung von Sexarbeit im öffentlichen Raum hinaus. Mit der Verlagerung von Tätigkeiten in geschlossene Räume – dies ist ein wesentliches Ziel des neuen Gesetzes in Wien – wird die Selbstbestimmung der Sexarbeiter_innen, vor allem aufgrund der Kontrolle durch die Bordellbetreiber_innen, weiter eingeschränkt. Doch auch *indoor*-Lokale sollen aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwinden. So sieht das Gesetz in der auffälligen Kennzeichnung und Einsehbarkeit von Prostitutionslokalen eine unzumutbare Belästigung für die Anwohner_innen (§6 Abs 1 lit c).
Des Weiteren ist das politische Ziel der verstärkten Kontrolle ablesbar. Denn das Gesetz erstellt einen veritablen Pflichtenkatalog für Sexarbeiter_innen, Betreiber_innen und Freier, die oftmals mit einem verstärkten Behördenkontakt verbunden sind. In der gegenwärtigen Form wirken die rechtlichen Normen auf Länderebene für Sexarbeiter_innen daher als Instrument der Repression und Exklusion.

Chancen und Grenzen rechtlicher Regulierung

Die ungesicherte Rechtsstellung von Sexarbeiter_innen liegt nicht zuletzt im Föderalismus begründet. Die Analyse der bisherigen Rechtslage entlang diskursiver Politikstrategien mit einem Fokus auf der Machtverteilung im Gesetzwerdungsprozess des neuen ProstG hat gezeigt, dass insbesondere auf Länderebene nicht für eine ausgewogene Interessensabwägung gesorgt wurde. Die unterschiedlichen Interessen resultieren daraus, dass einerseits eine erhöhte Nachfrage nach Sexarbeit in der Stadt existiert, dem Sexarbeiter_innen nachkommen möchten, jedoch dabei sichere Arbeits- und Umgebungsbedingungen wünschen, beispielsweise gut beleuchtete Örtlichkeiten ausgestattet mit einer gewissen Infrastruktur. Andererseits besteht bei den Anwohner_innen der Wunsch nach Ruhe und Sicherheit in Wohngebieten und möglichst geringer Konfrontation mit dem Prostitutionsgeschehen im öffentlichen Raum. Was die Eindämmung und Beschränkung von Sexarbeit betrifft, finden sich

ausführliche Regelungen im alten und neuen Wiener ProstG (z.B. Einführung von Schutzzonen, Auflagen für Bordellbetreiber_innen). Die Kompetenz zur Festlegung sicherer Rahmenbedingungen wurde allerdings nicht wahrgenommen. Die Einseitigkeit der Interessenswahrnehmung liegt sowohl in der diskursiven Kontinuität des Framings von Frauenhandel und Gewalt begründet als auch in der Beteiligung an Entscheidungsprozessen. Denn es handelt sich bei der Novellierung vor allem um einen politischen Aushandlungsprozess zwischen (Staats)Bürger_innen – wie auch schon im Begriff der Bürger_inneninitiative enthalten – und damit Wähler_innen auf der einen und großteils Nicht-(Staats)Bürger_innen auf der anderen Seite.[18] So waren die Anwohner_innen aufgrund ihres Wähler_innenpotentials in der günstigeren Ausgangsposition. Sie konnten damit sowohl den Novellierungsprozess lostreten als auch das Interesse eines generellen Verbotes des Straßenstrichs in ihren Wohngegenden voll durchsetzen. Sexarbeiter_innen wurden im Gegensatz dazu nicht nur konkret räumlich und rechtlich marginalisiert und in die Unsichtbarkeit verdrängt, sondern auch schon im Novellierungsprozess selbst kaum eingebunden und somit systematisch ausgeblendet. Dies hängt mit der Konstruktion des Bürgerlichen zusammen und der ihr innewohnenden Vorstellung von der Lebensweise bürgerlicher Subjekte. Sexarbeiter_innen werden gegenüber dieser Vorstellung als deviant und anders in einem für die bürgerliche Lebensweise bedrohenden Sinn verstanden, weshalb sie im öffentlichen Raum nicht wahrgenommen werden sollen (vgl. Löw/Ruhne 2011, 70ff.).

Im Gegensatz dazu sind für jene Regelungsbereiche (etwa zivilrechtliche Anerkennung der Verträge), die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, durchaus progressive Tendenzen erkennbar, allerdings nur ansatzweise und nicht vom Bundesgesetzgeber ausgehend. So wurde mit der Revision des Sittenwidrigkeitsurteils auf höchstgerichtlicher Ebene zwar ein deutliches Signal zur Neubewertung gesellschaftlicher Moralvorstellungen zugunsten einer Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit gesetzt; inwieweit die Verträge nunmehr als faktisch (freie) Dienstverträge zu interpretieren sind und es in Folge der höchstgerichtlichen Entscheidung zu bundesgesetzlichen Initiativen kommt, bleibt abzuwarten. Mit einer solchen Interpretation verbunden wären zahlreiche Arbeitnehmer_innenschutzbestimmungen, wie etwa Krankengeld- und Wochengeldansprüche, Anspruch auf Arbeitslosenversicherung und Abfertigungsansprüche[19]. Wünschenswert wäre daher die Verankerung in einem Bundesgesetz, um eine gesetzliche Klarstellung über die rechtliche Bewertung der Verträge zu schaffen. Generell wäre es begrüßenswert, die Regelungen über Bordellbetriebe und die Ausübung des Prostitutionsgewerbes, die in allen österreichischen Bundesländern unterschiedlich geregelt sind, zu vereinheitlichen und eine Bundeskompetenz zu schaffen.[20] Für andere, auf Bundesebene geregelte Bereiche, wie etwa die Gesundheitsuntersuchungen, wurde dem Ruf nach Rechtssicherheit bereits Folge geleistet. Auch hier besteht allerdings ein Verbesserungspotential, zumal viele Sexarbeiter_innen die gegenwärtige Praxis als diskriminierend erfahren (kosten- und zeitaufwendig, Sprachbarrieren, mangelnde Beratung).

Fazit

Der regulative Rahmen ist Ausdruck der diskursiven Framings und bestimmt diese zugleich mit. Das neue Prostitutionsgesetz verortet sich in einer repressiven, reglementarischen Kontinuität, die ungeachtet der progressiveren Tendenzen der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Prostitution auf Bundesebene fortbesteht, jedoch mit veränderter Begründung. Sowohl die Analyse des Novellierungsprozesses als auch das neue ProstG verdeutlichen, dass Sexarbeit aus dem Kontext von Frauenhandel und unfreiwilliger Prostitution gelöst werden muss, um die Durchsetzung eines protektiven rechtlichen Rahmens zu ermöglichen. Die kritische Analyse und Bewertung der gegenwärtigen Rechtslage auf Bundes- und Länderebene hat gezeigt, dass durchaus Potential für eine ausgewogenere Regulierung bestanden hätte. Sinnvoll wäre insbesondere die Schaffung von Rahmenbedingungen, die sichere und gute Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter_innen gewährleisten würden, anstatt zu einer Steigerung der Vulnerabilität (räumliche und inhaltliche Einschränkung) und Kriminalisierung (Freierbestrafung) beizutragen.

Anmerkungen

1 Siehe Presseaussendung von Stadträtin Sandra Frauenberger, Internet: www.wien.gv.at/rk/msg/2010/12/01010.html (05.09.2012).

2 Mit der Schreibweise Sexarbeiter_innen sollen keineswegs die dahinterliegenden patriarchalen Strukturen verschleiert werden, die dazu führen, dass primär Frauen* Sexarbeit ausüben. Dennoch wurde diese Schreibweise gewählt, um nicht nur die Konstruktion des gender-binären Systems sichtbar zu machen, sondern auch dazu beizutragen, die Existenz von männlichen/transgender/transsexuellen/queeren Sexarbeiter_innen nicht auszublenden.

3 Die Polarisierung nahm ihren Ausgang in den so genannten „Feminist Sex Wars" im angelsächsischen Raum, wo sich im Zuge kontroverser Ansichten zu Pornografie verschiedene feministische Strömungen entwickelten. Siehe dazu näher Duggan/Hunter 1995.

4 Freierbestrafung meint die Strafbarkeit der Kund_innen von Sexarbeit.

5 Beispiele für die Selbstorganisation von Sexarbeiter_innen sind u.a. die Vereinigung österreichischer Prostituierter (VPÖ) oder die Prosituierten-Organisation Hydra in Berlin.

6 Mangels Aufenthaltsbewilligung sind viele Frauen an der Registrierung gehindert, s. auch Schattenbericht der NGOs zum CEDAW Report 2006, Internet: www.iwraw-ap.org/resources/pdf/Austria%20Shadow%20Report.pdf (05.09.2012).

7 Das „Prostitutionswesen" wird dem Tatbestand der Sittlichkeitspolizei gem. Art. 118 Abs. 3 Z 8 B-VG zugeordnet und ermächtigt die Länder auf der Grundlage des Kompetenzartikels in Art. 15 Abs. 1 B-VG entsprechende gesetzliche Regelungen zu erlassen.

8 Diese Kompetenzzersplitterung wird auch im aktuellen Bericht (Mai 2012) der Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution" im Rahmen der Task Force Menschenhandel bemängelt, vgl. den Bericht unter: www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=48235 (05.09.2012).

9 Die Einkommenssteuerpflicht besteht seit 1984, die Möglichkeit, Mitglied der Sozialversicherung zu werden, seit 1998.

10 Zu Bordellen oder auch Laufhäusern finden sich in den Ländergesetzen zum Teil Legaldefinitionen. Es handelt sich dabei etwa um einen Betrieb, in dem Prostitution durch mehr als eine Person angebahnt oder ausgeübt werden soll. In der Regel sind sie genehmigungspflichtig. Zu den bordellähnlichen Einrichtungen zählen etwa auch Saunaclubs („getarnte" Prostitution).

11 Lateinamerikanische emigrierte Frauen in Österreich, gegründet 1985. Seit 2004 lautet die Zusatzbezeichnung: Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen.

12 Sophie. Bildungsraum für Prostituierte. Es handelt sich um eine frauenspezifische Einrichtung der Stadt Wien, die mit öffentlichen Geldern finanziert wird. Vgl. Internet: de.sophie.or.at

13 Wiener Prostitutionsgesetz vom 22.09.2011, LGBl 24/2011. Sofern nachstehend §§ zitiert werden, beziehen sich diese, soweit nicht anders angeführt, auf das neue ProstG.

15 Die Verlagerung war Teil eines 7-Punkte-Programms, das maßgeblich von der SPÖ initiiert wurde. Dieses umfasste u.a. folgende Maßnahmen: Beschwerdepools für Anwohner_innen (Hotline, Sprechstunden), verstärkte Kontrolle von Schutz- u Verbotszonen durch die Polizei, Hilfe für Opfer von Frauenhandel, sozialarbeiterische Betreuung der Sexarbeiter_innen, Vorbereitung einer Novelle des Wiener ProstG.

16 VO LGBl 2012/13 mit der im 2. Wiener Gemeindebezirk zusätzliche örtliche Beschränkungen für die Straßenprostitution erlassen werden.

17 Vgl. dazu insbesondere auch die VO der Wiener Landesregierung LGBl 2011/45 über die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Prostituierten.

18 So finde Anbahnung verstärkt an Orten wie U-Bahn-Stationen, Einkaufszentren und Cafés (sog. „Tischmädchen-Lokale") statt. Des Weiteren wird angenommen, dass illegalisierte Wohnungsprostitution zunimmt, welche – wie NGOs betonen – schwer bzw. kaum zugänglich für Streetwork ist.

19 Es fehlen repräsentative Daten für Wien in diesem Bereich. NGOs gehen allerdings davon aus, dass über 90% der auf der Straße anbahnenden Sexarbeiter_innen Migrant_innen sind (vgl. Sophie 2010).

20 So genannte Abfertigungsansprüche entstehen für Arbeitnehmer_innen unter anderem im Fall der Kündigung. Es handelt sich um eine Form der Abfindung.

21 Dies entspricht auch der Empfehlung der Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution im Bericht vom Mai 2012, s. Internet: www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=48235 (05.09.2012).

Literatur

Alexander, Priscilla, 1997: Feminism, Sex Workers, and Human Rights. In: Nagle, Jill (Hg): Whores and Other Feminists. New York, 82-97.

Buckel, Sonja, 2007: Subjektivierung und Kohäsion: Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts. Weilerswist.

Duggan, Lisa/**Hunter**, Nan D., 1995: Sex Wars: Sexual Dissent and Political Culture. New York.

Holzleithner, Elisabeth, 2010: Emanzipatorisches Recht. Über Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung. In: juridikum. 23 (1), 6-14.

Le Breton, Maritza, 2011: Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen. Wiesbaden.

Löw, Martina/**Ruhne**, Renate, 2011: Prostitution. Zur Herstellung einer anderen Welt. Berlin.

MacKinnon, Catherine, 1993: Prostitution and Civil Rights. In: Michigan Journal of Gender & Law. 1, 13-31.

O'Connell Davidson, Julia, 2003: „Sleeping with the enemy"? Some Problems with Feminist Abolitionist Calls to Penalise those who Buy Commercial Sex. In: Social Policy & Society. 2 (1), 55-63.

Sauer, Birgit, 2008: An der Front des westlichen Patriarchats. Sexarbeit, Frauenhandel und politische Regulierung in Wien. In: Nautz, Jürgen/Sauer, Birgit (Hg.): Frauenhandel. Diskurse und Praktiken. Göttingen, 81-95.

Sophie – Bildungsraum für Prostitutierte, 2010: Endbericht Sophie Mobil. Wien. Internet: felberstrich.files.wordpress.com/2011/03/endbericht-sophie-mobil.pdf (31.08.2012).

Strossen, Nadine, 2000: Defending Pornography: Free Speech, Sex, and the Fight for Women's Rights. New York.

Stuefer, Alexia/**Einwallner**, Doris, 2007: Sexarbeit in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. In: juridikum. 18 (2), 98-102.

Weitzenböck, Karin 1990: Die geschlechtliche Hingabe gegen Entgelt. In: Juristische Ausbildung und Praxis JAP. 1, 14-20.